

Geschäfts- und Lieferbedingungen SPI Weil GmbH (Stand 01/2019)

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich - auch wenn im Einzelfall nicht darauf Bezug genommen wird - für alle unsere Angebote, Lieferungen, Dienst- und Werkleistungen und insbesondere auch für zukünftige Geschäfte. Abweichende Vereinbarungen bedürfen zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Abweichende Bedingungen des Bestellers gelten auch dann nicht, wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen. Für alle Angaben über Qualität, Farbe, Mengen, Maße und Gewichte gelten die handelsüblichen Toleranzen, Gewichts- und Stückzahlabweichungen sind, wenn nichts Besonderes vereinbart wurde, erlaubt bis 10% über und unter der vereinbarten Menge. Bei Sonderanfertigungen sind andere Liefermengen-Abweichungen statthaft, welche zudem auf abhängig von der Bestellmenge sind. Abgerechnet wird die tatsächlich gelieferte Menge.

§ 2 Angebote und Vertragsabschluss

- (1) Unsere Angebote und Kostenvoranschläge erfolgen stets unverbindlich und freibleibend. Maßgeblich für den Vertragsabschluss ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Maße, Gewichte, Abbildungen und Zeichnungen oder sonstige Angaben sind für die Ausführung nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich bestätigt wird. Lieferfristen und Liefermöglichkeiten sind freibleibend. Die technischen Daten unserer eigenen und in unserem Handlungsprogramm befindlichen Produkte gelten unter dem Vorbehalt der Änderung. Abgebildete Dekomaterialien oder Anwendungsbeispiele sind nicht im Lieferumfang enthalten.
- (2) Für den Umfang des Auftrags ist unsere Auftragsbestätigung allein maßgebend. Spätere Ergänzungen, Abänderungen oder sonstige Nebenabreden bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- (3) Wenn keine Vereinbarung vorliegt, gelten die Preise „ab Werk“ zzgl. Verpackung, Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben, Versandkosten, Entsorgungskosten und Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird vom Verkäufer mit dem am Tag der Leistung geltenden Satz berechnet.
- (4) Bei einem Liefertermin später als vier Monate nach Vertragsabschluss ist eine Preis Anpassung an veränderte Preisgrundlagen (z. B. Energiekosten, Personalkosten, Rohstoffpreisschwankungen) zulässig.

§ 3 Preise

- (1) Die vereinbarten Preise sind Nettopreise in Euro ohne Verpackung, Fracht und Versicherung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
- (2) Für die Berechnung sind die von uns ermittelten Stückzahlen, Mengen und Gewichte maßgebend, wenn der Empfänger nicht unverzüglich widerspricht.
- (3) Wenn sich nach Vertragsabschluss auftragsbezogene Kosten wesentlich ändern, sind die Vertragspartner verpflichtet, sich über eine Anpassung der Preise zu verständigen. Wesentlich ist eine Änderung dann, wenn sich die Entgelte jeweils um mehr als 20% ändern. Scheitert eine Einigung, sind wir binnen zwei Wochen nach Scheitern der Verhandlungen zum Rücktritt berechtigt.

§ 4 Zahlungsbedingungen

- (1) Der Rechnungsbetrag ist bei Lieferung rein netto zur Zahlung fällig. Die Gewährung von Rabatten und Skonti bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Zahlungen sind frei an unsere Zahlstelle zu leisten. Der Barzahlung stehen Zahlungen auf eines unserer Geschäftskonten gleich, sobald wir über das Guthaben verfügen können. Die Annahme von Wechsel oder Schecks erfolgt nur erfüllungshaber und unter Ausschluss jedweder Haftung für rechtzeitige oder ordnungsgemäße Vorlegung und Protesterhebung. Sämtliche anfallenden Spesen und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Als Zahlung gelten Wechsel und Schecks erst nach vorbehaltloser Einlösung.
- (2) Sollte ausnahmsweise eine Ratenzahlung vereinbart sein, wird der gesamte Restbetrag sofort zur Zahlung fällig, wenn der Besteller mit der Zahlung 1 Rate in Verzug gerät.
- (3) Die Aufrechnung ist nur mit unbeschränkten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers ist ausgeschlossen, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (4) Wir sind berechtigt, für erbrachte Leistungen Abschlagszahlungen zu verlangen.

§ 5 Lieferung

- (1) Wir liefern ab unserem Werk oder Auslieferungslager, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- (2) Genannte Liefertermine gelten nur als unverbindliche Richtlinien, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- (3) Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der vereinbarten Zurverfügungstellung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer evtl. vereinbarten Anzahlung.
- (4) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Absendung des Auftragsgegenstandes erfolgt oder die Versandbereitschaft dem Besteller mitgeteilt ist.
- (5) Werden uns seitens des Bestellers Waren zur Veredelung angeliefert, ist der Lieferung eine Stückliste mit Fabrikat, Profilmuster sowie Maßen beizufügen.
- (6) Unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen (z.B. Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung bei uns, einm unser Zulieferer oder bei einem Transportunternehmen), verlagern die Lieferzeit angemessen. Das Gleiche gilt bei nachträglicher Änderung der Bestellung.
- (7) Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Zu vorzeitigen Lieferungen und Teillieferungen sowie zu Teilberechnungen sind wir berechtigt. Des Weiteren sind wir berechtigt, den vereinbarten Auftragsgegenstand zu ändern oder von ihm abzuweichen, wenn diese Änderung oder Abweichung dem Besteller zumutbar ist.
- (8) Wird die Lieferung auf Wunsch des Bestellers verzögert oder gerät der Besteller in Annahmeverzug, so werden ihm ab dem auf die Mitteilung der Bereitstellung der Auftragsgegenstände folgenden Kalendermonat die durch die Lagerung entstandenen Kosten berechnet. Wir sind jedoch berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist, anderweitig über den Auftragsgegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Lieferfrist neu zu beliefern.
- (9) Firma SPI Weil GmbH behält sich die Wahl des Versandweges und die Art der Versendung vor.
- (10) Lieferung ins Ausland oder bei Inselzustellungen werden Fracht- und Verpackungskosten zu den Selbstkosten berechnet.
- (11) Durch verursachte Kosten durch besondere Versandwünsche werden diese zu den Selbstkosten verrechnet, wenn diese nicht deutlich im Angebot oder in der Auftragsbestätigung angegeben und ausgewiesen sind.
- (12) Die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung der Ware geht mit Verladung oder, wenn die Ware nicht versandt werden kann oder soll, mit der Absenkung der Anzeige über die Lieferbereitschaft des Verkäufers auf den Käufer über.
- (13) Der Beginn und die Einhaltung der vom Verkäufer angegebenen Lieferfrist setzen die Abklärung aller technischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus.
- (14) Wird ein vereinbarter Liefertermin aus vom Verkäufer zu vertretenden Gründen überschritten, so hat ihm der Käufer schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Lieferung zu setzen. Diese Nachfrist beträgt mindestens drei Wochen. Erfolgt die Lieferung nach Ablauf der Nachfrist nicht und will der Käufer deswegen von dem Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen, ist er verpflichtet, dem Verkäufer dies zuvor schriftlich unter ausdrücklicher Abforderung zur Lieferung verbunden mit einer angemessenen weiteren Nachfrist anzuzeigen.
- (15) Bei höherer Gewalt ruhen die Lieferpflichten des Verkäufers; tritt eine wesentliche Veränderung der bei Vertragsschluss bestehenden Verhältnisse ein, so ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das Gleiche gilt bei Energie- oder Rohstoffmangel, Arbeitskämpfen, behördlichen Verfügungen, Verkehrs- oder Betriebsstörungen oder wenn ihm Unterlieferungen aus den vorgenannten Gründen nicht, nicht rechtzeitig oder ordnungsgemäß beliefern.
- (16) Zu den Mehrwegverpackungen (z. B. EUR-Paletten oder EUR-Gitterboxen) gelten die Regelungen zum sogenannten „Kölner Palettentausch“, welche im Internetaufruf des Bundesverbandes Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) v. V. (www.bgl-ev.de) eingesehen werden können. Erfolgt kein direkter Tausch bei Anlieferung oder Abholung behält sich Firma SPI Weil GmbH vor, diese dem Käufer in Rechnung zu stellen.
- (17) Speziell angefertigte Verpackungen oder bedruckte Ausführungen werden nicht zurückgenommen. Die Ware ist sofort auf Mängel zu untersuchen und innerhalb von drei Tagen nach Lieferung im Schadenfall schriftlich zu reklamieren, andernfalls gilt die Ware als genehmigt.

§ 6 Gefahrrübergang

- (1) Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Auftragsgegenstände unser Werk oder Lager verlassen, gleichgültig ob mit eigenen oder fremden Transportmitteln.
- (2) Verzögert sich die Lieferung aufgrund eines vom Besteller zu vertretenden Umstandes, geht die Gefahr mit der Mitteilung der Bereitstellung der Auftragsgegenstände auf den Besteller über. Das gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten, Anfuhr oder Aufstellung übernehmen haben.
- (3) Ohne besonderes Verlangen des Bestellers wird eine Lieferung nicht gegen Bruch- und Transportschäden, Feuer, Diebstahl oder Ähnliches versichert. Verlangt der Besteller den Abschluss einer Versicherung, wird diese auf Kosten des Bestellers abgeschlossen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen Auftragsgegenständen bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Dies gilt ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund und die Entstehungszeit der Forderungen, insbesondere also auch für Forderungen aus Wechseln, checks, Anweisungen oder dem vom Besteller ausgleichenden Saldio bei Einstellung in laufender Rechnung.
- (2) Der Besteller darf einen unter Eigentumsvorbehalt stehenden Auftragsgegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übergeben. Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand, hat er uns unverzüglich zu benachrichtigen. Er darf unter Eigentumsvorbehalt stehende Auftragsgegenstände nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiterveräußern, sofern die Forderung aus der Weiterveräußerung auf uns übergeht. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller schon jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung von Auftragsgegenständen einschließlich der entsprechenden Forderungen aus Wechseln oder Schecks mit allen Nebenrechten an uns ab; wir nehmen diese Abtretung an. Für den Fall, dass ein Auftragsgegenstand zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, zu einem Gesamtpreis verkauft wird, erfolgt die Abtretung nur in Höhe des Betrages, den wir dem Besteller für den mitveräußerten Auftragsgegenstand einschließlich Mehrwertsteuer berechnet haben. Einer besonderen Abtretungserklärung für den einzelnen Verkaufsfall bedarf es nicht.
- (3) Der Besteller zieht die Forderungen aus der Weiterveräußerung treuhänderisch ein, solange wir hiermit einverstanden sind. Auf unser Verlangen teilt er seinen Kunden die Abtretung unter gleichzeitiger Anzeige an uns mit.
- (4) Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung eines Auftragsgegenstandes mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen, überträgt uns der Besteller hiermit einen Miteigentumsanteil an der neuen Sache in Höhe des dem Besteller berechneten Verkaufspreises einschließlich Mehrwertsteuer. Die neue Sache verwarht der Besteller unentgeltlich für uns.
- (5) Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherungen unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- (6) Bei einer Pflichtverletzung des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Rücktritt vom Vertrag zur Rücknahme des Auftragsgegenstandes berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Kosten der Rücknahme hat in diesem Fall der Besteller zu ersetzen. Für die Benutzung gelieferter und wieder zurückgeholtter Gegenstände steht uns als Nutzungsschädigung und zur Abgeltung einer eingetretenen Wertminderung ein Betrag, zu dem marktüblichen Mietpreis für die Nutzungsdauer entspricht. Dem Besteller ist jedoch der Nachweis gestattet, dass uns ein Schaden nicht entstanden ist oder unser Schaden wesentlich niedriger als diese Pauschale ist.

(7) Die Befugnisse des Käufers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern, zu verarbeiten oder einzubauen, enden mit dem Widerruf durch den Verkäufer infolge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenswerte des Käufers, spätestens jedoch mit seiner Zahlungseinstellung oder mit der Beantragung bzw. Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über sein Vermögen.

§ 8 Sicherungsrechte bei Veredelung

- (1) Mit der Übergabe der zu veredelnden Ware räumt uns der Besteller zur Sicherung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung ein vertragliches Pfandrecht an diesen übergebenen Waren ein. Unser gesetzliches Pfand- und Zurückbehaltungsrecht bleibt hiervon unberührt. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Aufträgen oder sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit diese mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehen. Gleichzeitig überträgt uns der Besteller die ihm an der zu veredelnden Ware zustehenden Anspruchsrechte auf Erwerb oder Rückterlangung des Eigentums. Bei Auslieferung der veredelten Ware bleiben diese Rechte bis zur Tilgung der gesicherten Forderungen bestehen. Der Besteller verwahrt die ihm wieder ausgelieferte Ware für uns und gibt uns die veredelte Ware insbesondere dann auf Verlangen heraus, wenn er Zahlungen nicht mehr leistet. Der Besteller ist berechtigt, die veredelte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern. Der Besteller ist weder zu einer Verpfändung noch zu einer sicherungsweisen Übereignung der veredelten Ware berechtigt. Wir bleiben auf diese Weise mittelbare Besitzer, damit wir gegen Vorlieferanten oder gegen Sicherungseigentümer des Bestellers wegen unserer Verwendungen Ansprüche geltend machen können, falls diese die veredelte Ware herausverlangen. Wechsel nach dem Auftragsstellung und während sich die Ware bei uns zur Veredelung befindet das Eigentum an der Ware, so ist uns dieser Eigentumswechsel unverzüglich anzuzeigen. Unterliegens oder mangelhafte Forderungen über die Eigentumsverhältnisse an der Ware haben die entsprechenden Haftungsansprüche gegen den Eigentümer zur Folge.
- (2) Wir sind berechtigt, die Ware zu hinterlegen, falls ein Dritter an Stelle des Bestellers Herausgabensprüche stellt und diese glaubhaft macht. Der Besteller kann in diesem Falle gegen uns keine Schadensersatzansprüche geltend machen.
- (3) Wir sind nicht verpflichtet, die Ware in Veredelung zu nehmen, solange nicht die vorstehenden Angaben durch den Besteller erfolgt sind.
- (4) Auf Verlangen des Vertragspartners werden wir die dem Pfandrecht unterliegenden Sachen nach unserer Wahl freigeben, wenn der realisierbare Wert der uns zustehenden Sicherheiten die zu sichernde Gesamtforderung um mehr als 20 % übersteigt.

§ 9 Abnahme

Ist unsere Leistung abzunehmen (§ 640 BGB), gilt Folgendes:
Unsere Leistung gilt spätestens als abgenommen, eine Woche nachdem der Besteller unsere Leistung (oder einen Teil bei der Teilabnahme) in Benutzung genommen hat oder zwei Wochen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung, wenn nicht der Besteller vorher der Abnahme widerspricht oder einen gemeinsamen Abnahmetermin verlangt. Wir sind verpflichtet, auf diese Folge nach Fertigstellung besonders hinzuweisen.

§ 10 Technische Anforderungen im Bereich der Pulverbeschichtung

- (1) Der Besteller wird zunächst ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich ausschließlich elektrisch leitfähige Metalle, die eine Temperaturbeständigkeit von mindestens 220°C für einen Zeitraum von 30 Minuten aufweisen, zur Pulverbeschichtung eignen.
- (2) Des Weiteren müssen die vorgeannten Materialien rost- und zunderfrei sein und dürfen keine Rückstände von Silikonen, Klebstoffen, Harzen und Ölen aufweisen. Zudem müssen an den zu beschichtenden Materialien Aufhänge- und Entwässerungsmöglichkeiten vorhanden sein.
- (3) Der Besteller wird ferner auf Folgendes hingewiesen:
 - (a) Die Beschichtung stellt keinen Korrosionsschutz dar.
 - (b) Bei der Beschichtung von feuerverzinkten und eloxierten Materialien kann es zu Beeinträchtigungen der beschichteten Oberfläche kommen (kleine Bläschen oder Krater).
 - (c) Bei Lieferung von lasergeschrittenen Stahlteilen (unter Sauerstoffinsatz) können die Schnittkanten unter Umständen nicht dauerhaft beschichtet werden.
 - (d) Eloxiereten und pulverbeschichteten Teilen drohen durch Alkalien und Säuren im Falle unsachgemäßer Behandlung Schäden (bspw. Veränderung oder Ablösung der Beschichtung).
 - (e) Die zu beschichtenden Materialien können sich bei der Beschichtung aufgrund der Wärme in Pass- und Maßhaltigkeit verändern. Unter Umständen kann es auch zu Änderungen in der Form kommen.
 - (f) Der Anlieferungszustand von allen Bauteilen muss ohne Passivierung erfolgen bzw. muss ein schriftlicher Hinweis des Kunden erfolgen, wenn eine Passivierung vorhanden ist. Außerdem ist über die Art der aufgetragenen Passivierung schriftlich zu informieren. Bei Zuwiderhandlung entfällt jegliche Gewährleistung. Wir verweisen auf DIN 55634-1:2018-03; Abschnitt 5.4.4
- (4) Für die Nutzung der zu beschichtenden Teile im Freien gilt zusätzlich Folgendes:
 - (a) Für zu beschichtende Materialien ist vom Besteller anzugeben, wenn diese im Freien eingesetzt werden.
 - (b) Für den Einsatz im Freien muss das zu beschichtende Material verzinkt oder verchromt sein. Insbesondere blanker Stahl ist für den Einsatz im Freien nicht geeignet, da dieser nicht witterungsbeständig ist.
 - (c) Wir verwenden zur Bestimmung der Farböne die Farbkennung RAL oder NCS. Der Besteller wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Farbmuster nur annähernd gelten und somit das pulverbeschichtete Produkt von dem Farbmuster abweichen kann. Bei der Lichtbeständigkeit von Einfärbungen ist zu beachten, dass die farbigen Beschichtungen, je nach Einsatz, ausbleichen können.
 - (d) Vom Besteller zur Pulverbeschichtung angelieferte Materialien untersuchen wir im Rahmen unserer Möglichkeiten und teilen dem Besteller mit, wenn sich die angelieferten Materialien unserem Kenntnisstand nach nicht zur Pulverbeschichtung eignen.

§ 11 Gewährleistung / Garantie

- (1) Bei Lieferung neuer Sachen beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr und beginnt mit der Ablieferung, bzw. Abnahme der Auftragsgegenstände. Für gebrauchte Gegenstände sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, es sei denn, wir hätten eine Garantie übernommen.
- (2) Offensichtliche Mängel an der Sache selbst oder an der Montageanleitung, soweit vorhanden, Falschlieferungen und Mengenabweichungen sind unverzüglich nach Feststellung des Mangels, spätestens aber drei Arbeitstage nach Empfang der Auftragsgegenstände, schriftlich geltend zu machen.
- (3) Im Rahmen unserer Gewährleistungsverpflichtung werden wir nach unserer Wahl Mängel am Auftragsgegenstand beseitigen oder den Auftragsgegenstand ersetzen, wenn diese rechtzeitig schriftlich nach §377 HGB beanstandet wurde. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über. Die Mehrkosten der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung, die dadurch entstanden sind, dass der Besteller den Auftragsgegenstand nach der Lieferung an einen anderen Ort als den ursprünglichen Lieferort verbracht hat, übernehmen wir nicht.
- (4) Sollte die - gegebenenfalls mindestens 2-mal zu wiederholende - Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung endgültig fehlschlagen, so kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten, wenn der Mangel erheblich ist. Die weitergehenden Ansprüche des Bestellers richten sich nach § 12.
- (5) Erweist sich eine Mängelrüge als unbegründet, so trägt der Besteller die durch unsere Inanspruchnahme entstandenen Kosten nach den zu diesem Zeitpunkt von uns allgemein berechneten Sätzen.
- (6) Der Käufer kann wegen Mängeln der Lieferung und Leistung des Verkäufers keine Rechte geltend machen, soweit der Wert oder die Tauglichkeit der Lieferung und Leistung lediglich unerheblich gemindert ist.
- (7) Aus technischen Gründen besteht im Bereich der Pulverbeschichtung in folgenden Fällen kein Anspruch auf Gewährleistung:
 - (a) wenn der Besteller entgegen § 10 dieser Bedingungen Material liefert, welches zur Pulverbeschichtung ungeeignet ist;
 - (b) wenn der Besteller entgegen § 10 dieser Bedingungen den vorgesehenen Einsatzort der zu beschichtenden Materialien nicht angibt;
 - (c) bei Material, das außerhalb unseres Betriebes mechanisch vorbehandelt wurde;
 - (d) bei Material, das durch unsachgemäße Lagerung oder Alterung Zersetzungsschäden aufweist.
- (8) Garantien hinsichtlich der Beschaffenheit des Auftragsgegenstands sind nur wirksam, wenn wir eine schriftliche Garantieerklärung abgeben.
- (9) Eine Reinigung nach den Vorschriften der GRM (Gütegemeinschaft für Reinigung von Metallfassaden) und des VGG (Verband der Fenster und Fassaden Hersteller) ist ein wesentlicher Bestandteil der Gewährleistung. Die Gewährleistung entfällt, wenn vom Besteller die Reinigung nicht nach Vorschrift durchgeführt wird. Die Reinigung richtet sich nach dem Standort und den Umwelteinflüssen. Der Reinigungsabstand richtet sich nach dem Verschmutzungsgrad des Materials. Ein Nachweis durch spezialisierte Rechnung eines beauftragten Fachunternehmens ist erforderlich.

§ 12 Haftung

- (1) Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dasselbe gilt für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (2) Sonstige Schadensersatzansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen des Bestellers, die auf Verletzung unserer vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten beruhen, sind ausgeschlossen. Insbesondere haften wir nicht für Schäden, die an dem Auftragsgegenstand selbst entstanden sind. Des Weiteren haften wir nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen oder sonstige Vermögensschäden.
- (3) Vorgenannte Haftungsausschlüsse gilt nicht, wenn der Schaden durch uns oder durch unsere Erfüllungsgehilfen vorzätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist oder wir eine Garantie für eine bestimmte Beschaffenheit des Auftragsgegenstands übernommen haben. Wenn wir wesentliche Vertragspflichten verletzen, haften wir auch für einfache Fahrlässigkeit, es sei denn, es handelt sich um vertragsuntypische, nicht vorhersehbare Schäden.
- (4) Haben wir oder unsere Erfüllungsgehilfen einen Schaden nur durch einfache Fahrlässigkeit verursacht, ist die Haftung für Sachschäden auf EUR 500.000 je Schadenfall und EUR 1.000.000 je Kalenderjahr insgesamt, die Haftung für Vermögensschäden auf EUR 10.000 je Schadenfall und EUR 30.000 je Kalenderjahr insgesamt, beschränkt.
- (5) Das Recht des Bestellers, vom Vertrag zurückzutreten, wird durch die vorstehenden Vorschriften nicht eingeschränkt.

§ 13 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

§ 14 Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Auf alle mit uns bestehenden Rechtsbeziehungen ist deutsches Recht anzuwenden. Deutsches Recht ist auch für die Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgebend. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.
- (2) Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist 35606 Solms für beide Teile Erfüllungsort und Gerichtsstand. Das gilt auch für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, insbesondere auch für Klagen im Wechsel- und Urkundenprozess. Wir sind nach unserer Wahl auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu klagen.